

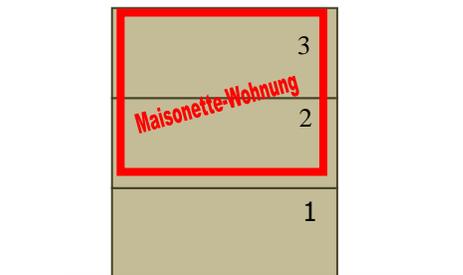


Beispiele betreffend die Aufzugsverpflichtung nach § 70 Abs. 3 Stmk BauG

Achtung: gültig nur bis zur Baugesetznovelle 13.05.2015

Fall 1 - Maisonette-Wohnung erstreckt sich über das 2. und 3. Geschoß, der Wohnungszugang für die Maisonette-Wohnung erfolgt im 2. Geschoß: Da in Bezug auf die Wohnungszugänge nur ein oberirdisches Geschoß existiert, besteht in diesem Fall **keine Aufzugsverpflichtung**.

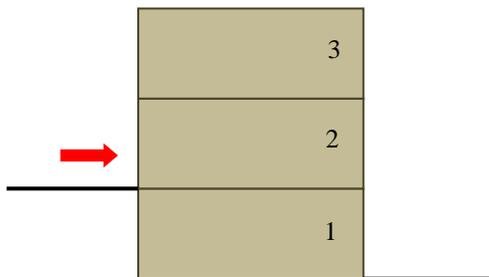
Die Voraussetzung dafür ist aber, dass die Maisonette-Wohnung auf der Erschließungsebene im 2. Geschoß so ausgebildet ist, dass dort die Führung eines Haushalts möglich ist.



Fall 2 – Maisonette-Wohnung erstreckt sich über das 1. und 2. Geschoß: Da in Bezug auf die Wohnungszugänge zwei oberirdische Geschoße existieren, besteht in diesem Fall eine **Aufzugsverpflichtung**.

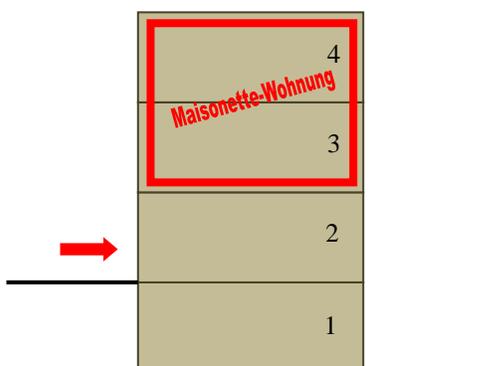


Fall 3 – Erschließung eines dreigeschoßigen Gebäudes erfolgt im mittleren Geschoß: Da in Bezug auf den Gebäudeeingang (roter Pfeil) nur jeweils eine Erschließungsebene existiert (eine Ebene nach oben und eine Ebene nach unten), besteht in diesem Fall **keine Aufzugsverpflichtung**.



Fall 4 - Erschließung eines viergeschoßigen Gebäudes (mit einer Maisonette-Wohnung) erfolgt im 2. Geschoß: Da in Bezug auf den Gebäudeeingang und die Wohnungszugänge nur eine Erschließungsebene existiert (eine Ebene nach oben und eine Ebene nach unten), besteht in diesem Fall **keine Aufzugsverpflichtung**.

Die Voraussetzung dafür ist aber, dass die Maisonette-Wohnung auf der Erschließungsebene im 3. Geschoß so ausgebildet ist, dass dort die Führung eines Haushalts möglich ist.



Fall 5 – Erschließung eines dreigeschoßigen Gebäudes erfolgt im mittleren Geschoß (mit Parkebene im untersten Geschoß): Da in Bezug auf den Gebäudeeingang und die Wohnungszugänge nur eine Erschließungsebene existiert (eine Ebene nach oben und eine Ebene nach unten), besteht in diesem Fall **keine Aufzugsverpflichtung**.

Die Voraussetzung dafür ist aber, dass in der Erschließungsebene des Gebäudes (Haupteingang) eine in Bezug auf das Gebäude ausreichende Anzahl an Zusatzparkplätzen zur Verfügung steht. Durch die Zusatzparkplätze muss gewährleistet sein, dass bewegungseingeschränkte Personen ihr Fahrzeug in der Ebene des Haupteingangs für unbeschränkte Zeit abstellen können. Eine ausreichende Anzahl an Zusatzparkplätzen ist jedenfalls dann gegeben, wenn für die Wohnungen im dritten Geschoß jeweils 1 Parkplatz in der Haupteerschließungsebene zur Verfügung steht.

